



Ärztliches Attest für den Erhalt einer Taxi-Karte

Hiermit bestätige ich, dass _____ (Name/Vorname Patient:in),

geb. am _____, wohnhaft in _____

aufgrund folgender Diagnosen

a) _____

b) _____

c) _____

aus ärztlicher Sicht zum Erhalt einer Taxi-Karte berechtigt ist, da

- die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund oben angeführter Diagnosen nicht zumutbar ist. Die genannten Erkrankungen gehen insbesondere mit folgenden Einschränkungen einher:
- erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
 - erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
 - erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
 - eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
 - eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit.

UND/ODER

- eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, deren Umfang mindestens den Voraussetzungen für die Pflegegeldstufe 3 entspricht (Pflegeaufwand durchschnittlich mehr als mindestens 120 Stunden/Monat).

Bei der oben angeführten gesundheitlichen Einschränkung handelt es sich um

- einen dauerhaften Zustand.
- einen vorübergehenden Zustand.

Ort und Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes



Hinweise zur Ausstellung des Attestes:

- Die Kosten für die Ausstellung des Attestes trägt der Antragsteller.
- Das Attest wird amtsärztlich geprüft. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind ggf. weitere Nachweise oder Unterlagen einzureichen.

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen § 1 Abs 4 Z 3:

(4) Auf Antrag des Menschen mit Behinderung ist jedenfalls einzutragen:
(...)

3. die Feststellung, dass dem Inhaber/der Inhaberin des Passes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und

- erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- eine schwere Erkrankung des Immunsystems oder
- eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach Abs. 4 Z 1 lit. b oder d

vorliegen.

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz § 4 Abs 1 und 2:

§ 4 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen (...), wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der
(...)

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt.

